

Bu Nr. 394/I, K. N. V.

177

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.

Die in der 95. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 15. Juli 1920 (Z. 394/I K. N. V.) gestellte Anfrage des Abgeordneten Edlinger und Genossen, beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Heereswesen folgendermaßen zu beantworten:

„Es ist richtig, daß das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, nur insoweit zur Durchführung gelangt ist, als die Berufsmilitärpersonen bisher bloß der sachlichen Fürsorgeleistungen des Invalidenentschädigungsgesetzes teilhaftig wurden. Die den Berufsmilitärpersonen nach diesem Gesetze etwa zustehenden Geldleistungen konnten ihnen bisher nicht zuerkannt werden, weil die Bemessungsgrundlage gefehlt hat. Diese ist erst dann gegeben, wenn die einer Berufsmilitärperson gebührenden militärischen Versorgungsgenüsse schon zuerkannt sind. Die Zuerkennung der militärischen Versorgungsgenüsse wurde aber dadurch verzögert, daß diese im Laufe der Zeit mehrfache Erhöhungen erfuhren. Da infolge dieser Erhöhungen die Militärpensionen die im § 29, Absatz 2, des Invalidenentschädigungs-

gesetzes festgesetzten Einkommensgrenzen fast ausnahmslos um ein wesentliches überschritten, hätten die Berufsmilitärpersonen in den Genuß einer Rente nach dem Invalidenentschädigungsgesetze selbst nach erfolgter Zuerkennung ihrer Militärpensionen nicht gelangen können.

Mit Rücksicht darauf, daß der der Nationalversammlung zur Schlußfassung vorliegende Abänderungsantrag zu den Bestimmungen des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes sowohl das Verhältnis der Versorgungsgenüsse zu den Renten regelt, als auch Einkommensgrenzen sehr beträchtlich hinaufsetzt, besteht die begründete Hoffnung, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Abänderung des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes auch das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, in einer die Berufsmilitärpersonen befriedigenden Weise zur Durchführung gelangen wird.“

Wien, 28. September 1920.